

WIESE

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Wiese mit Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

- 1) Der Verein ist Träger einer Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen, Initiativen und selbstorganisierte Projekte.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Aktivitäten in Form von Hilfestellung und Beratung bei Krankheit, Behinderung und psychosozialen Lebensproblemen.
- 3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Zielvorstellungen erreicht werden:

Förderung der gesellschaftlichen Selbstorganisation durch

- Beratung von Selbsthilfegruppen, Initiativen und selbstorganisierten Projekten zu organisatorischen und gruppeninternen Fragen.
 - Informationen und Beratung von Selbsthilfeinteressent/Innen, z. B. Vermittlung in eine bestehende Gruppe oder Beratung und Unterstützung bei der Gründung selbstorganisierter Zusammenschlüsse.
 - Kooperation mit Fachleuten
 - Organisation und Dokumentation
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation und Unterstützung gesellschaftlicher Solidarität für ein selbsthilfefreundliches Klima und die Akzeptanz der Selbsthilfeförderung in Politik, Verwaltung und Verbänden.
 - Vernetzung der selbstorganisierten Gruppen untereinander sowie mit den professionellen Diensten.
 - Organisation von Diskussionen und Fortbildungen
- 4) Folgende Aufgaben zur Realisierung des Satzungszwecks sind von besonderer Bedeutung:
 - Beratung und Unterstützung von Einzelnen und Gruppen
 - Vermittlung von Interessierten Einzelnen
 - Aufbau eines Selbsthilfearchivs
 - Öffentlichkeitsarbeit

- Drehscheibenfunktion zwischen Professionellen und selbstorganisierten Strukturen
- Vernetzung von Gruppen und Initiativen
- Einrichtung und Unterhaltung eines offenen Treffs

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Beratung und Vernetzungstätigkeit sind kostenlos.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung gemäß § 2 einsetzen wollen.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen wollen.
- 3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Der freiwillige Austritt muss vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei Vereins schädigen Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jährliche Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, das Plenum, der Vorstand und der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 4) Offensichtlich begründete Dringlichkeitsanträge können bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- 5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren.
 - Wahl von 2 Kassenprüfer/Innen und zwei Vertreter/Innen für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer/Innen und deren Vertreter/Innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer/Innen über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- 8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 9) Für den Beschluss die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 9

Plenum

- 1) Das Plenum ist das regelmäßige Treffen der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung.
- 2) Das Plenum ist vom Vorstand in der Regel monatlich – mit Ausnahme des Monats, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet – schriftlich einzuberufen. Zur Vereinfachung der Einladungsfristen soll ein regelmäßiger Termin gewählt werden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Plenum erfolgen.
Beschlüsse des Plenums werden durch den/die Schriftführer/In protokolliert.
Unterzeichnet wird das Protokoll vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. –leiterin und vom Schriftführer/In.
- 3) Das Plenum hat die Aufgaben
 - die Mitglieder stärker und unmittelbar am Zweck des Vereins zu beteiligen
 - dem Vorstand im laufenden Jahr eine enge Beratung mit den Mitgliedern zu ermöglichen

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Je zwei Vorstandsmitglieder/Innen vertreten gemeinsam den Verein nach § 26 BGB.
Für eine Ausgabe über 2.000 DM muss der Vorstand vorher die Zustimmung des Plenums einholen.
- 2) Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand obliegt die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/Innen, die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße – dem Vereinszweck entsprechende – Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder/Innen anwesend sind.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger/Innen gewählt oder benannt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §12 gilt entsprechend.
- 6) Satzungsänderungen, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Beirat

- 1) Der Beirat ist die Versammlung der fördernden Mitglieder. Er hat die Aufgabe, für die Arbeit des Vereins wichtige Personen in die Beratungen über die Schwerpunkte der Arbeit einzubeziehen.
- 2) Der Beirat wählt sich eine/n Sprecher/In. Der/die Sprecher/In leitet die Beiratssitzungen. Er/sie hält im laufenden Jahr Kontakt zum Vorstand.
- 3) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt gemeinsam durch den/die Vorsitzenden des Vereins und den/die Sprecher/In. Die Einladung soll vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- 4) Zu den Beiratssitzungen legt der Verein jeweils einen schriftlichen Bericht über die Arbeit und die Arbeitsschwerpunkte für das kommende Jahr vor. Der Beirat soll den Verein in seiner Arbeit beraten und ihn unterstützen.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/In der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e. V., Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 1993 errichtet.

Letzte Änderungen erfolgten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.08.1994.

Essen, den 17. August 1994

Gezeichnet

Sigrid Hensen, Olaf Schmitz, Ulrike Bleckmann, Lisa Schwermer, Dr. Detlef Pape